

## SATZUNG DER „STIFTUNG NAMEN-JESU-KIRCHE “

### Präambel

Im Herzen der Bonner Innenstadt gelegen, ist die Namen-Jesu-Kirche für viele Bonner Familien seit drei Jahrhunderten ein wichtiger Ort der Andacht, des Gedenkens und Gottesdienstes. Als Jesuitenkirche in den Jahren 1686 bis 1717 errichtet, ist sie außerdem ein kunsthistorisch bedeutsames Zeugnis des so genannten rheinischen Jesuitenbarocks. Von 1877 bis 1934 diente die Namen-Jesu-Kirche der Bonner alt-katholischen Gemeinde als Pfarrkirche und war somit Zentrum ihres Lebens und ihres Gottesdienstes.

Anliegen der „Stiftung Namen-Jesu-Kirche“ ist es, die Namen-Jesu-Kirche dem Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland als Bischofskirche zur Verfügung zu stellen und der Stadt Bonn und ihren Bürgerinnen und Bürgern wieder als Sakralraum zu öffnen. Dabei fühlt sich die Stiftung dem Geist der alt-katholischen Bewegung verpflichtet, die sich in ökumenischer Verbundenheit mit den verschiedenen kirchlichen Traditionen um zeitgemäße Formen des christlichen Glaubens und des kirchlichen Lebens bemüht und zugleich die Eigenverantwortung des Einzelnen betont. Die Namen-Jesu-Kirche soll daher zum Ort des kirchlichen Dialogs mit Kunst und Gesellschaft werden und zum „geistlichen Gasthaus“ an den Wegen der Menschen. Als Bestattungsort soll sie darüber hinaus ein Raum der lebendigen Erinnerung und des Gedenkens sein.

### §1

#### **Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen " STIFTUNG NAMEN-JESU-KIRCHE ".
- (2) Sie hat ihren Sitz in Bonn.
- (3) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

## **§2**

### **Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen Zwecke, der Kunst und Kultur sowie der Bildung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der kirchlichen Zwecke der alt-katholischen Kirche in Deutschland, insbesondere indem die Stiftung Namen-Jesu-Kirche die ihr vom Land Nordrhein-Westfalen unentgeltlich und dauerhaft überlassene Namen-Jesu-Kirche in Bonn dem Katholischen Bistum der Alt-Katholiken als Kathedrale und Citykirche zur Verfügung stellt. Im Einzelfall kann die Namen-Jesu-Kirche auch anderen christlichen Konfessionen für sakrale Handlungen zur Verfügung gestellt werden. Die Kirche dient zudem nach Maßgabe näherer Beschlüsse als Gedenkstätte für Verstorbene.
- (3) Die Stiftung fördert den kirchlichen Dialog mit Kunst, Kultur und Bildung durch die Veranstaltung von Konzerten, Ausstellungen und Vorträgen in der Kirche. Die Kirche soll dadurch zu einer Begegnungsstätte zwischen Gesellschaft, Kirche, den Konfessionen und Generationen werden. Angestrebt wird ein enger Austausch zwischen Katholischem Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland und den mit ihm in Kirchengemeinschaft stehenden Kirchen.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung Namen-Jesu-Kirche mit Sitz in Bonn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter, ihre Rechtsnachfolger und die ihnen nahe stehenden Personen erhalten Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung nur, soweit dies gemäß § 58 Nr. 5 AO gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen der Stifter oder Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann ausnahmsweise bis zur Höhe von 15% seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der folgenden drei Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Vermögensumschichtungen sind jederzeit nach dem Ermessen der Stiftungsorgane zulässig.

## **§ 5**

### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind im Rahmen der steuerlichen Vorschriften zeitnah zur Verwirklichung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Die Kosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden zu decken.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden und ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (4) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendenden ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

## **§ 6**

### **Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (2) Innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ist der Stiftungsaufsichtsbehörde eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und ein Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.

## **§ 7**

### **Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind
  - a) der Vorstand
  - b) der Stiftungsrat
  - c) das Kuratorium.
- (2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Stiftungsrat ist unzulässig.
- (3) Sofern der Vorstandsvorsitzende hauptamtlich tätig ist, erhält er eine Vergütung nach Maßgabe der Vergütungsbestimmungen des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland. Die beiden anderen Mitglieder des Vorstands sowie die übrigen Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Organe haben Anspruch auf angemessenen Ersatz ihrer Auslagen.

## **§ 8**

### **Zusammensetzung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Mitglied des Vorstandes ist stets der/die Rector ecclesiae der Namen-Jesu-Kirche, der/die zugleich das Amt des Vorsitzenden ausübt. Sollten die Mittel der Stiftung nicht ausreichen, um eine Geistlichenstelle in der Namen-Jesu-Kirche einzurichten, wird das Amt des Rector ecclesiae in Personalunion durch den Pfarrer der alt-katholischen Gemeinde St. Cyprian in Bonn ausgeübt. Dieser ist dann zugleich auch Vorsitzender des Vorstands.
- (3) Die beiden anderen Vorstände, von denen zumindest einer kundig in Finanzangelegenheiten sein muss, werden vom Stiftungsrat gewählt.

- (4) Die Amtszeit des Vorsitzenden knüpft an das kirchliche Amt des/der Rector ecclesiae der Namen-Jesu-Kirche und ist, solange dieses Amt ausgeübt wird, zeitlich nicht begrenzt. Die Amtszeit der beiden anderen Vorstände beträgt sechs Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist.
- (5) Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grunde jederzeit vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen seiner Mitglieder abberufen werden.

## § 9

### Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er wird entweder durch den Vorstandsvorsitzenden allein oder durch die beiden anderen Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- (2) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrats teil, soweit der Stiftungsrat nicht etwas anderes beschließt.
- (3) Dem Vorstand obliegt die laufende Führung der Stiftungsgeschäfte. Dabei führt er den Willen der Stifter so wirksam wie möglich aus. Seine Aufgaben sind insbesondere:
  - a) die Gottesdienstordnung
  - b) der Betrieb der Kirche,
  - c) die Durchführung von Veranstaltungen, Ausstellungen und Konzerten,
  - d) die Beaufsichtigung diakonischer Projekte,
  - e) die Buchführung über den Bestand und Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung,
  - f) die Berichterstattung über die Tätigkeiten der Stiftung und die entsprechende Rechenschaftslegung.
- (4) Der Stiftungsrat gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung, in der insbesondere geregelt wird, welche laufenden Angelegenheiten durch den Vorstandsvorsitzenden allein entschieden werden können und welche Angelegenheiten einer gemeinsamen Entscheidung bedürfen.

## § 10

### Zusammensetzung des Stiftungsrats

- (1) Bei der Stiftung ist als Aufsichtsgremium ein Stiftungsrat zu bilden. Der Stiftungsrat besteht aus neun Personen.
- (2) Mitglied des Stiftungsrats ist der Bischof des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland als geborenes Mitglied. Darüber hinaus gehören dem Stiftungsrat stets zwei weitere Delegierte der Synodalvertretung des alt-katholischen Bistums an.
- (3) Mitglied des Stiftungsrats ist weiterhin der Pfarrer der alt-katholischen Gemeinde St. Cyprian in Bonn, soweit dieser nicht bereits in Personalunion Rector ecclesiae der „Namen-Jesu-Kirche“ und damit Vorsitzender des Vorstandes ist. Darüber hinaus gehören dem Stiftungsrat zwei, im Falle der Personalunion drei weitere Delegierte des Kirchenvorstandes der Gemeinde St. Cyprian in Bonn an.
- (4) Von den übrigen drei Mitgliedern des Stiftungsrats werden zwei aus dem Kreise der Stifter und Zustifter nach Maßgabe einer Wahlordnung gewählt, die der Stiftungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt. Ein weiteres Mitglied wird nach dem gleichen Verfahren aus dem Kreis der ehrenamtlich an der Kirche Tätigen gewählt. Die erstmaligen drei Mitglieder aus dem Kreise der Stifter, Zustifter und Ehrenamtlichen nach der Errichtung der Stiftung werden durch die Synodalvertretung des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland gewählt.
- (5) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt in geheimer Wahl den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (6) Soweit die Mitgliedschaft im Stiftungsrat an das Amt des Bischofs des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland sowie an das Amt des Pfarrers der alt-katholischen Gemeinde St. Cyprian in Bonn anknüpft, endet die Mitgliedschaft im Stiftungsrat, wenn jenes Amt nicht mehr ausgeübt wird. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Stiftungsrats beträgt vier Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

## § 11

### Rechte und Pflichten des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand, um die Beachtung des Stifterwillens sicherzustellen.
- (2) Seine Aufgaben sind insbesondere:
  - a) die Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungsmittel durch Verabschiedung eines Haushaltsplans,

- b) die Bestellung und Abberufung der ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes,
  - c) die Benennung der Mitglieder des Kuratoriums,
  - d) die Vertretung der Stiftung bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit den Mitgliedern des Vorstandes,
  - e) die Beratung in Fragen der Seelsorge, der Musik und des Küsteramtes,
  - f) die Zustimmung für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Anstellungsverträgen, soweit eine Verpflichtung von Euro 12.000,-- pro Kalenderjahr überschritten wird,
  - g) den Vorschlag zur Ernennung und Amtsenthebung des/der Rector ecclesiae der Namen-Jesu-Kirche im Einvernehmen mit der Synodalvertretung des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland und nach Maßgabe der Bestimmungen des kirchlichen Rechts des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland. Der/Die Rector ecclesiae der Namen-Jesu-Kirche muss entsprechende Probezeiten als VikarIn oder Geistliche(r) im Auftrag absolviert haben, ein Pfarrexamen nachweisen können, ist Mitglied der ständigen Geistlichkeit und trägt den Titel „PfarrerIn“.
  - h) die Eingehung von dauerhaften Kooperationen mit anderen kulturellen und kirchlichen Organisationen.
- (3) Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei der Vornahme der Rechtsgeschäfte nach § 11 Absatz 2 Buchstabe d) allein.
  - (4) Der Stiftungsrat tritt mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Sitzung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Ladung kann auch mit elektronischer Post erfolgen. Sie hat eine stichwortartige Tagesordnung zu enthalten.
  - (5) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile mit Ausnahme des Auslagenersatzes zugewendet werden.

## § 12

### Beschlüsse

- (1) Die Beschlüsse des Vorstands und des Stiftungsrats werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Sie beschließen jeweils mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (2) Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Kein Mitglied kann mehr als ein weiteres Mitglied vertreten.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind.

## **§ 13**

### **Kuratorium**

- (1) Der Stiftungsrat benennt wichtige Stifter und andere Persönlichkeiten in das Kuratorium. Stifter werden bevorzugt berufen.
- (2) Das Kuratorium besteht aus bis zu 20 Personen. Es wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt fünf Jahre. Eine erneute Berufung ist zulässig.
- (4) Das Kuratorium dient der Verbindung zwischen Kirche, Gesellschaft und den Konfessionen.
- (5) Aufgabe des Kuratoriums ist die Beratung bei der inhaltlichen Gestaltung des Programms der Namen-Jesu-Kirche. Hierzu tagt das Kuratorium mindestens einmal jährlich. Die Einberufung obliegt dem Vorsitzenden. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Ladung kann auch mit elektronischer Post erfolgen, sie hat eine stichpunktartige Tagesordnung zu enthalten.
- (6) Weiterhin ist es Aufgabe der Kuratoriumsmitglieder, Mittel für die laufende Tätigkeit der Stiftung einzuwerben.

## **§14**

### **Satzungsänderung**

- (1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrats.
- (2) Wenn der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird, können Vorstand und Stiftungsrat der Stiftung einen weiteren steuerbegünstigten Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet ist.
- (3) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, so können Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Stiftungszweck darf dabei nicht in seinem We-

sen verändert werden. Bei Änderung des Stiftungszwecks hat der neue Stiftungszweck gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Förderung von Religion, Kunst und Kultur zu liegen.

- (4) Wird der Stiftungszweck geändert, so ist hierzu die vorherige Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.
- (5) Für Beschlüsse gem. Abs. 2 und 3 ist eine Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrats und des Vorstands erforderlich.
- (6) Über alle Beschlüsse, mit denen die Satzung geändert wird, ist die Stiftungsaufsichtsbehörde zu unterrichten. Beschlüsse, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich geändert wird, bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde.

## **§15**

### **Auflösung/Zusammenlegung der Stiftung**

- (1) Der Vorstand und der Stiftungsrat können gemeinsam die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.
- (2) Für Beschlüsse gem. Abs. 1 ist eine Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Vorstands und des Stiftungsrats erforderlich.
- (3) Der Auflösungs- und der Zusammenlegungsbeschluss bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind dem Finanzamt anzuzeigen.

## **§16**

### **Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung

- 1) zur Hälfte an die „Bürgerstiftung Bonn – Eine Initiative der Sparkasse in Bonn“ und zur anderen Hälfte an das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.
- 2) Sollte der Vermögensanfall nach Absatz 1 aus Gründen, die zum heutigen Zeitpunkt nicht vorhersehbar sind, nicht möglich sein, so fällt das Stiftungsvermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für kirchliche Zwecke. Die nähere Bestim-

mung hierzu trifft der Stiftungsrat, in Ermangelung eines solchen die Stiftungsaufsichtsbehörde. Hierbei sind in Übereinstimmung mit dem zuständigen Finanzamt die Vorschriften des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung zugrunde zu legen.

## **§17**

### **Stiftungsaufsichtsbehörde**

- (1) Die zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde bestimmt sich nach staatlichen Stiftungsrecht .
- (2) Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.
- (3) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

## **§18**

### **Finanzamt**

- (1) Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (2) Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

## **§19**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.